

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plaaz

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Plaaz vom 13.06.2022 DS-Nr. 13/22 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Spoitgendorf“ der Gemeinde Plaaz im Regelverfahren.

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Spoitgendorf“ für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich westlich der Ortslage Spoitgendorf, beidseitig der BAB 19 von Plaaz innerhalb der Gemarkung Spoitgendorf, Flur 4, Teilflächen aus den Flurstücken 30, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34, 35, 36, 71, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 83, 87/1, 87/2, 88, 108/1, 108/2, 109 und 110/1. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 78,9 ha.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Vorhabensträger legt entsprechend seiner Planungsabsichten ein städtebauliches Konzept als Vorentwurf vor, dass neben der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch dessen Abgrenzung mindestens Darstellungen über die Art der vorgesehenen baulichen und sonstigen Nutzungen, die Lage der Erschließungsanlagen, die Stellung, Bauweise und Geschossigkeit der geplanten Bauvorhaben sowie wesentliche Elemente der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. bestehende bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Gewässer, zusammenhängende Baumstandorte o.ä. beinhaltet. Dieses wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Darüber hinaus erklärt er sich in der Lage das Vorhaben in einer bestimmten Frist durchzuführen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlich sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen.
6. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

Anlage 1: Plangebiet beidseitig der BAB 19

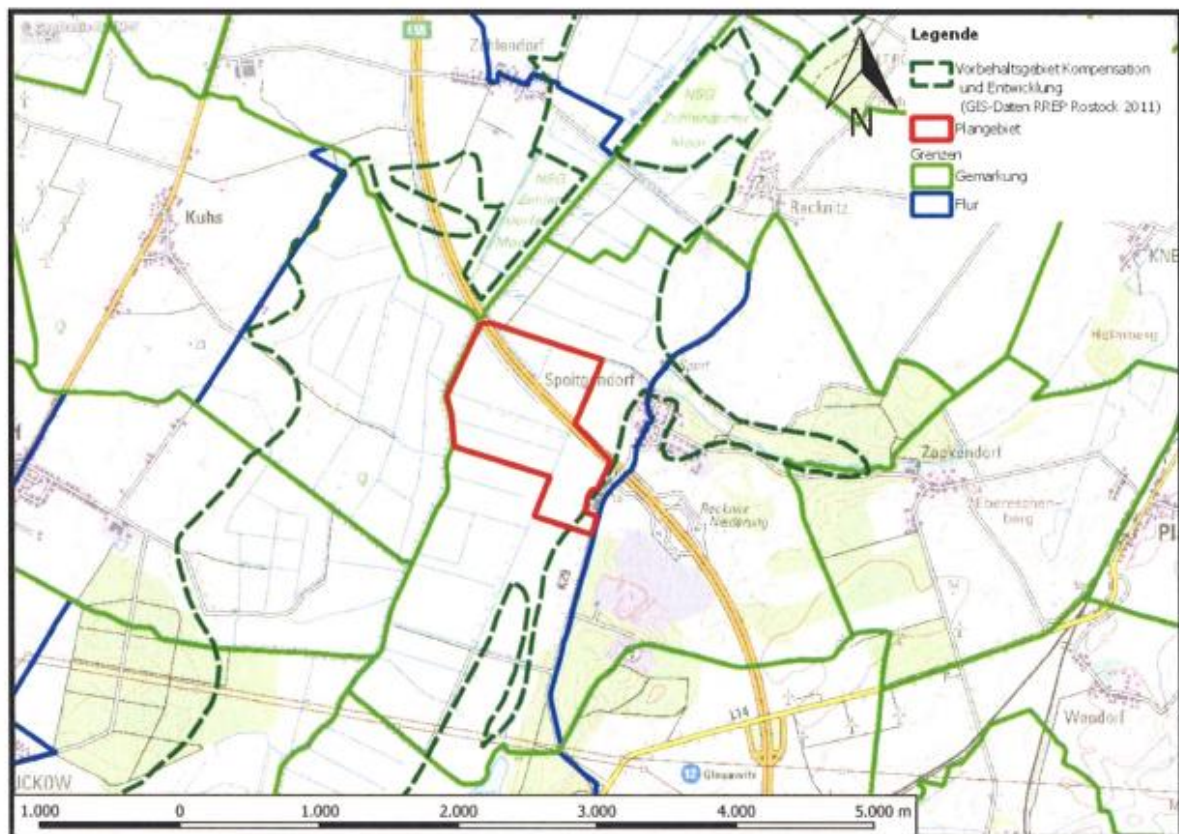


Abb. Flächenkategorisierung nach aktueller Gesetzeslage sowie Erschließung Teil Süd von der K 29

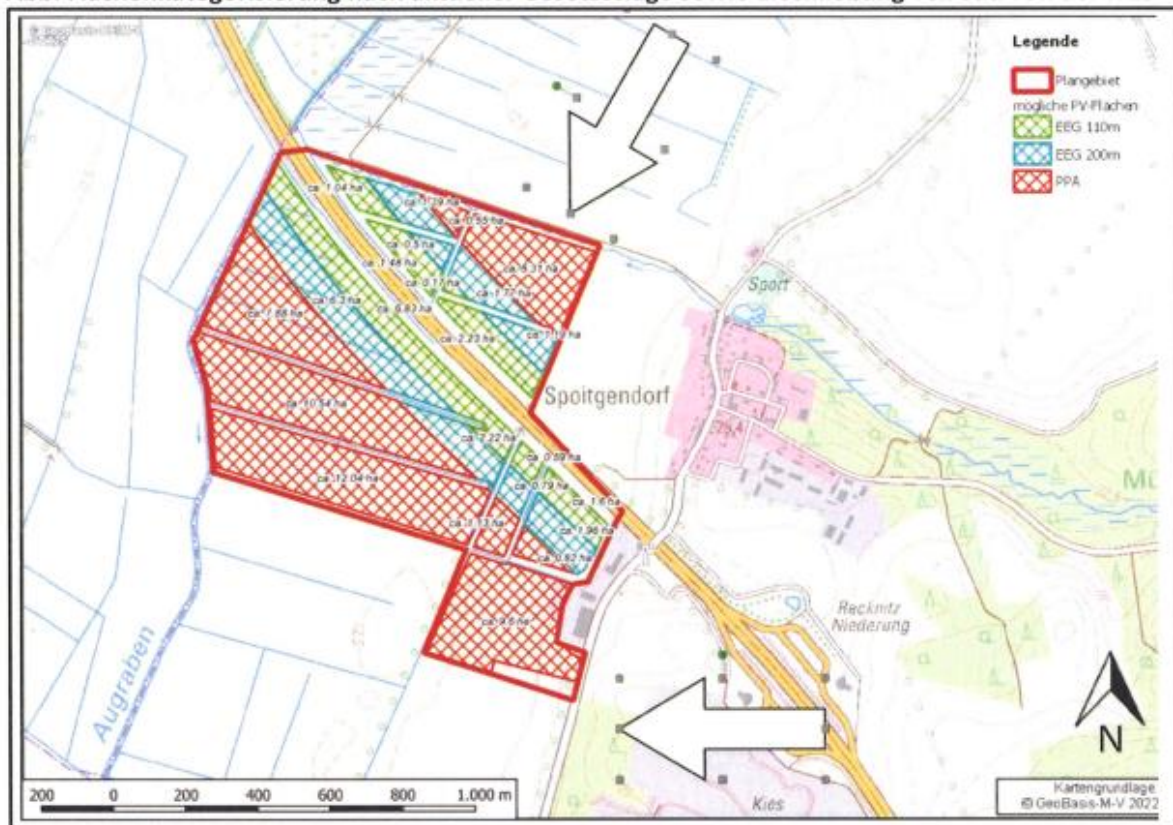


Abb. Erschließung Teil Nord ausgehend von landwirtschaftlichen Wegen



Plaaz, 06.07.2022

Siegel

Sigrid Schöpplerle
Bürgermeisterin